

Solvay Chemicals GmbH
Werk Bernburg
Herrn Geschäftsführer Hugo Walravens
Köthensche Straße 1 - 3
06406 Bernburg (Saale)

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 13. August 2003 zur Einleitung der Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg in die Saale

hier:

- Neufestlegung des Überwachungswertes für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) am Ablauf Hohlweg
- Neufestlegung des Überwachungswertes für den Parameter Gesamtstickstoff ($N_{ges.}$) an den Abläufen Nachklärbecken, Hohlweg und Grimschleben
- Neufestlegung des angepassten Überwachungswertes für den Parameter Ammonium-Stickstoff an den Abläufen Nachklärbecken, Hohlweg und Grimschleben
- Neuerrichtung einer Messstelle am Ablauf der Destillation
- Neufestlegung der Jahresschmutzwassermenge für die Abläufe 2a, Nachklärbecken, Grimschleben, Hohlweg, Abflutung Kühlturm Turbine und Kühlwasserfiltration

Sehr geehrter Herr Walravens,

auf Grund des § 100 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 8, 12, 13, 57, 60 WHG sowie § 4 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) ergeht mit Wirkung zum 01. Januar 2020 von Amts wegen nachfolgender

17. Änderungsbescheid

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halle, 5. Dezember 2019

Ihr Zeichen:

-

Mein Zeichen:

405.6.2-62631-89-03-19/17.Ä

Bearbeitet von: [REDACTED]

[REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

zu der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13. August 2003 in der Gestalt des 16. Änderungsbescheides vom 20. Dezember 2018 (Az.: 405.6.2-62631-89-08-18/16.Ä).

I. Entscheidung

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 13. August 2003 in der Gestalt des 16. Änderungsbescheides vom 20. Dezember 2018 (Az.: 405.6.2-62631-89-08-18/16.Ä), die Ihnen die widerrufliche Befugnis erteilt, das Abwasser des Standortes Bernburg in die Saale einzuleiten, wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer I.1.3.1 wird bezogen auf den Ablauf Hohlweg (Messstellen-Nr. 1500315029) der Überwachungswert für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern G_{Ei} festgelegt auf den Verdünnungsfaktor 16.

Gleichzeitig wird der Überwachungswert für den Parameter Stickstoff, gesamt als Summe aus Ammonium-, Nitrat- und Nitritstickstoff (N_{ges}) für die Abläufe Nachklärbecken (Messstellen-Nr. 2315015), Hohlweg (Messstellen-Nr. 1500315029) und Grimschleben (Messstellen-Nr. 2315016) auf 40 mg/l neu festgelegt.

Auf Grund dieser Neufestlegung sind auch die Überwachungswerte für den Parameter Ammoniumstickstoff (NH_4-N) entsprechend anzupassen und werden für die drei vorgenannten Abläufe auf 34 mg/l festgelegt.

Aus Gründen der Klarstellung wird die daraus folgende Fassung der Tabelle, bezogen auf die genannten Parameter und Messstellen, nachfolgend informatorisch abgebildet. Die neu festgelegten Werte sind im Fettdruck hervorgehoben.:

„Parameter	Einheit	Ablauf 2a	Nachklärbecken (auch bezeichnet als Ablauf KA Latdorf)	Grimschleben	Hohlweg	Probenahmeart
Messstellennummer		2315013	2315015	2315016	1500315029	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})	-	24	24	24	16	Qualifizierte Stichprobe
N_{ges} (als Summe aus Ammonium-, Nitrat- und Nitritstickstoff)	mg/l	70	40	40	40	Qualifizierte Stichprobe
Ammoniumstickstoff (NH_4-N)	mg/l	63	34	34	34	Qualifizierte Stichprobe“

2. Am Ablauf der Destillation ist eine Probenahmestelle für die behördliche Überwachung mit der Messstellennummer 1500315030 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Anlage 3

(Abwasserfließschema) wird um diese Messstelle ergänzt und erhält die, diesem 17. Änderungsbescheid beigefügte Fassung (Stand: 23.09.2019).

3. In der Ziffer III; 1 wird die Jahresschmutzwassermenge für folgende Abläufe neu festgelegt:

	Ablauf 2a	Nachklärbecken	Grimschleben	Hohlweg
Messstellennr.	2315013	2315015	2315016	1500315029
JSWM 2020	1,2 Mio. m ³	2,4 Mio. m ³	1,2 Mio. m ³	1,4 Mio. m ³
JSWM 2021	1,2 Mio. m ³	2,4 Mio. m ³	1,4 Mio. m ³	1,2 Mio. m ³
JSWM 2022	1,2 Mio. m ³	2,4 Mio. m ³	1,4 Mio. m ³	1,2 Mio. m ³

Abflutung Kühlturm Turbine = 575.000 m³/a

Abwasser Kühlwasserfiltration = 280.000 m³/a

4. In der Ziffer III wird nachfolgender Unterpunkt 3 angefügt:
 „Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 2 AbwAG wird nachfolgend für folgenden abwasserabgaberelevanten Schadstoff bzw. Schadstoffgruppe unter Punkt II.3.2.1 die von der zuständigen Wasserbehörde festgestellte Anforderung nach dem Stand der Technik mitgeteilt.

Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) am Ablauf der Destillation	120 mg/l	Qual. Stichprobe“
--	----------	-------------------

5. Soweit dieser Bescheid dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes dient, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben. Im Übrigen haben Sie die Kosten zu tragen. Die Kostenverteilung bleibt einem noch zu fertigenden Kostenfestsetzungsbescheid vorbehalten.

II. Nebenbestimmungen

- Die Probenahmestelle am Ablauf der Destillation ist so zu errichten, dass eine unfallfreie und DIN-gerechte Probenahme möglich ist.
- An der Probenahmestelle ist gut sichtbar ein Schild mit der Messstellenummer 1500315030 zu installieren.
- Die Fertigstellung der Probenahmestelle ist mir schriftlich zur Abnahme anzuzeigen.

III. Begründung

Die Entscheidung basiert auf § 100 Abs. 2 WHG und erfolgt damit von Amts wegen.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Erteilung bzw. Änderung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b) cc) der Verordnung über abweichende

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG. Die im 17. Änderungsbescheid getroffenen Festlegungen bewirken keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 12, 13, 57 und 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 4 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG).

Zur Begründung im Einzelnen:

a)

Entsprechend § 100 Abs. 2 WHG sind Zulassungen, die nach dem WHG oder landesrechtlichen Vorschriften erlassen worden sind, regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen, sodass den Forderungen des § 6 WHG nach einer nachhaltigen Gewässerbenutzung entsprochen wird. Dabei ist auch zu beachten, dass gemäß § 57 WHG eine Abwassereinleitung nur erlaubt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Für das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Soda ist die Abwasserverordnung nicht anwendbar. Daher ist die zuständige Wasserbehörde gehalten, diese Anforderungen in dem die Einleitung zulassenden Bescheid im Einzelfall, nach den jeweiligen konkreten Umständen, und unter Beachtung der vorgenannten gesetzlichen Regelungen festzulegen.

Die Auswertung der Ergebnisse der behördlichen Überwachung sowie der Eigenüberwachung hat zwischenzeitlich gezeigt, dass am Ablauf Hohlweg die Messwerte für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) nunmehr kontinuierlich über einen längeren Zeitraum nachweislich einen Wert von 16 nicht überschritten haben. Die von mir bereits im Anhörungsverfahren ebenfalls angestrebte Herabsetzung des Überwachungswertes für den Parameter habe ich jedoch nach nochmaliger Auswertung der aktuellen Messwerte zunächst zurückgestellt, da bei der behördlichen Überwachung am 21. Oktober 2019 ein Messwert von 24 ermittelt worden ist. Es bedarf diesbezüglich zunächst einer Prüfung, ob unter Berücksichtigung künftiger Messergebnisse perspektivisch von einem gesicherten Einhalten des Überwachungswertes von 16 ausgegangen werden kann.

Beim Parameter N_{ges} ist für die Abläufe Grimschleben, Nachklärbecken und Hohlweg zudem ein gesichert einhaltbarer Überwachungswert von 40 mg/l nachgewiesen. Hier habe ich den von Ihnen im Anhörungsschreiben vom 16. Oktober 2019 vorgeschlagenen Überwachungswert von 40 mg/l festgelegt. Ihrer Forderung nach Beibehaltung des Überwachungswertes von 70 mg/l am Ablauf 2a habe ich entsprochen.

Somit sind durch die gewonnenen Messwerte eine anhaltende Entwicklung und ein gefestigter Trend dokumentiert, welche nach behördlicher Einschätzung gesichert erwarten lassen, dass auch

ein entsprechend herabgesetzter Überwachungswert für die betreffenden Parameter zukünftig unter den zu erwartenden Betriebszuständen an den entsprechenden Abläufen eingehalten werden wird. Daher können die betreffenden Überwachungswerte an den genannten Abläufen entsprechend angepasst und herabgesetzt werden.

Durch die Herabsetzung des Parameters N_{ges} ist es auch zwingend erforderlich den damit korrespondierenden Parameter Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) entsprechend anzupassen, was durch die Festlegung des Überwachungswertes von 34 mg/l erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund und der damit verbundenen Absenkung der tatsächlichen Schädlichkeit des Abwassers für lebende Organismen insgesamt habe ich mich im Hinblick auf eine möglichst geringe Belastung des Einleitgewässers gemäß § 100 Abs. 2 WHG von Amtswegen dazu entschlossen, die Überwachungswerte entsprechend an die dauerhaft einhaltbaren Werte anzupassen.

Eine Herabsetzung der Überwachungswerte für die Parameter G_{Ei} , N_{ges} und $\text{NH}_4\text{-N}$ somit auch eine dementsprechende Einleitung niedrigerer tatsächlicher Werte soll dazu beitragen, dass die Qualität des Gewässers zumindest erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden kann. Die Belastung der Organismen im Gewässer durch das Einleiten von Abwasser soll so gering wie im Rahmen des Vertretbaren möglich gehalten werden.

Dies entspricht darüber hinaus außerdem auch den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG, welche die Gewässerbewirtschaftung lenken, und damit im Ergebnis auch einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Gewässerbewirtschaftung.

Die Festlegung der behördlichen Überwachung der Ableitung aus der Destillation ergibt sich aus dem Umstand, dass bereits mit Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis am 13. August 2003 Überwachungswerte für die Parameter N_{ges} und $\text{NH}_4\text{-N}$ am Teilstrom Destillation (neu) festgelegt worden sind. Die Einhaltung dieser Überwachungswerte erfolgte bis dato ausschließlich über die Eigenüberwachung.

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwassereinleitung selbst eingehalten werden können. Die Einrichtung der Messstelle dient dazu, künftig eine behördliche Überwachung durch Probennahmen zu ermöglichen. Die hierzu getroffenen Nebenbestimmungen bezwecken, eine anforderungsgerechte Probennahme sicherzustellen.

Auch der von Ihnen in Ihrem Anhörungsschreiben vom 16. Oktober 2019 vorgetragene Einwand, dass es sich bei der Festlegung der Messstelle am Ablauf der Destillation lediglich um eine Messstelle zur Überwachung der Einhaltung der geforderten Grenzwerte im Rahmen der Verrechnung der Investition mit der Abwasserabgabe handele und somit hier keine Einleitstelle ins Gewässer betroffen ist, kann nicht gefolgt werden. Gerade eine Verrechnung der Abwasserabgabe setzt die

Einhaltung des Standes der Technik voraus. Der Stand der Technik bei der Ammoniakrückgewinnung ist gerade hier am Ablauf der Destillation vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen festgelegt und muss somit auch am Ablauf der Destillation überprüft werden können. Eine weitergehende Reinigung des Abwassers bezogen auf diesen Parameter erfolgt nicht. Die direkte Einflussnahme auf den Parameter $\text{NH}_4\text{-N}$ kann nur hier erfolgen. Die Überwachungswertfestlegung und seine Überwachung am Ablauf der Destillation stellen auch sicher, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 2 der AbwV eingehalten werden und es zu keinem erhöhten Eintrag von Ammoniumstickstoff (entgegen dem Stand der Technik) in das Umweltmedium Luft kommt.

Gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG hat der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid die Jahresschmutzwassermenge zu enthalten. Die in den letzten beiden Jahren ermittelten Jahresschmutzwassermengen für die Abläufe „Abflutung Kühlturm Turbine“ und „Abwasser Kühlwasserfiltration“ haben ergeben, dass die im Bescheid festgelegten Mengen nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, sodass die hier erfolgte Anpassung notwendig ist. Die Anpassung der Jahresschmutzwassermenge entsprechend der von Ihnen prognostizierten Größen für die Abläufe 2a, Nachklärbecken, Grimschleben, Hohlweg habe ich in diesem Bescheid vorgenommen.

In dem die Einleitung zulassenden Bescheid ist bereits eine Festlegung hinsichtlich des Schadstoffs Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) enthalten. Diese ist weitergehend als der Stand der Technik im Bereich der Herstellung von Soda (dazu VG Magdeburg, Urteil vom 8. Juni 2011 – 9 A 307/08 -, juris, Rn. 39 ff [42]) anzusehen. Der unter III.5 neu aufgenommene Hinweis dient der Information der Abwasserabgabenbehörde, von welchem Wert als Stand der Technik die Erlaubnisbehörde ausgeht.

Da es sich bei den Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung des Betriebes im Sinne des § 2 Abs. 1 IZÜV handelt, sind die Vorschriften dieser Verordnung (hier speziell der Verfahrensführung) auch nicht anzuwenden.

b)

Die Kostenentscheidung zu diesem Bescheid beruht auf § 13 AG AbwAG. Soweit Ihnen Kosten auferlegt werden, beruht dies auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Die Berechnung und die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert bekanntgegeben wird.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ott

Anlagen

Fundstellenverzeichnis

Abwasserfließschema

Veröffentlichung im Internet

Fundstellenverzeichnis

AbwAG

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

AG AbwAG

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 3127)

IZÜV

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) vom 02. Mai 2015 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

VwKostG LSA

geändert durch Artikel Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154), zuletzt 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA, S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch VO vom 01. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)